
Von: wolfgang huethmair
Gesendet: Mittwoch, 13. Jänner 2021 11:23
An: Post, VerfD
Betreff: Stellungnahme zum §49a Oö. BauO - Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem neuen §49a erlaube ich mir, nachstehende Überlegung einzubringen:

Die "dynamische" Frist von 40 Jahren könnte kuriose Situationen herbeiführen. Wenn z.B. ein Zubau im Jahre 1985 ohne baubehördliche Bewilligung errichtet wurde und dieser nach der gültigen Rechtslage nicht nachträglich bewilligungsfähig wäre, müsste das Bauwerk bis zum Jahr 2025 abgebrochen oder rückgebaut werden. Im Jahre 2025 wäre jedoch ein positiver Feststellungsbescheid möglich.

Somit müsste diese Baumaßnahme solange "geheim gehalten" werden, bis die Bestandsdauer 40 Jahre beträgt. Unangenehm wird es dann, wenn die Baumaßnahme vorher Gegenstand eines Bauverfahrens wird (z.B. wegen einer Nachbarproblematik).

Meines Erachtens wäre daher ein absoluter Stichtag (z.B. Inkrafttreten der Oö.Bauordnung 1976 oder allenfalls einer späteren Fassung) nachvollziehbarer, damit solche (für den Bürger schwer verständliche) Sachverhalte nicht entstehen können.

MfG

--

Dipl.-Ing. Wolfgang Hüthmair
Allg. beeid. u. ger. zertif. Sachverständiger
4600 Thalheim bei Wels